

Förderverein Naturbad Pfannteich e. V.
Vereins-Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturbad Pfannteich“ (im Folgenden Verein genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hohenhameln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Erhaltung und Förderung des Naturbades in Hohenhameln, mit dem Ziel den Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Möglichkeit der Pflege des Schwimmsports zur körperlichen Ertüchtigung und Gesundheitsvorsorge zu bieten,
 - b. Maßnahmen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Wasserversorgung des Pfannteichs,
 - c. Beschaffung von Geld und Sachmitteln für die Unterhaltung, Verbesserung der Ausstattung und Ausrüstung des Bades,
 - d. Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Bades,
 - e. Werbung für die Nutzung des Bades.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral tätig.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auslagen und Fahrtkosten können gegen Nachweis erstattet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, jede juristische Person sowie andere Vereinigung werden. Die Erklärung zur Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch eine an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b. durch Ableben,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand entscheidet.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verletzung des Gemeinschaftszweckes oder Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach vorheriger Mahnung und Anhörung beschlossen werden.

Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Schluss des Geschäftsjahres verpflichtet.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragszahlung ist jährlich bis zum 1. April des Geschäftsjahres vorzunehmen bzw. wird zu diesem Zeitpunkt abgebucht. Die Beiträge sind auf ein Konto des Fördervereins einzuzahlen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.
2. Stiftungen, Geld- und Sachspenden sind der Gemeinschaft jederzeit willkommen.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand gem. § 26 BGB
3. der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern sie nicht vom Gesamtvorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
2. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das aktive Wahlrecht zum Vorstand steht jedem Mitglied ab 16 Jahre, das passive Wahlrecht zum Vorstand steht jedem Mitglied ab 18 Jahre zu. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat gemäß den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern oder -prüferinnen und einem Ersatzrevisor oder einer Ersatzrevisorin.
 - c. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - d. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag.
 - e. Beschlussfassung über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Die Satzung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden im Innenverhältnis gleichberechtigten Personen:
 - a. dem/r Vorsitzenden,

- b. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/r 1.Beisitzer/in,
 - d. dem/r 2.Beisitzer/in,
 - e. dem/r Kassenwart/in,
 - f. dem/r Schriftführer/in.
3. Durch die Mitgliederversammlung können weitere Mitglieder für den Vorstand bestimmt werden. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Eine Ämterzusammenlegung ist möglich.
 4. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind:
 - a. der oder die erste Vorsitzende,
 - b. der oder die stellvertretende Vorsitzende,
 Jeder der BGB-Vorstände ist einzeln vertretungsberechtigt.
 5. Der Vorstand kann nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem Handeln entstanden sind.
 6. Die Aufgaben des Gesamt-Vorstandes sind:
 - a. Vertretung des Vereins nach außen,
 - b. Vorbereitung/Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens,
 - d. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Informationsblatt der Gemeinde Hohenhameln und in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB einzuberufen. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
3. Anträge zur Tagesordnung und über Beschlüsse sind bis zu 7 Kalendertagen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bei dem/r Vorsitzenden einzureichen.
4. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Festlegung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c. Bericht des Kassenwartes oder der Kassenwartin,
 - d. Bericht der Kassenprüfer oder der Kassenprüferin,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Anträge,
 - g. Anfragen und Anregungen.

Neuwahl des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Richtlinien oder über die Auflösung des Vereins sind ggf. in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche (a. o.) Mitgliederversammlung einberufen. Eine Frist von zwei Wochen sowie die Vorschriften zur

Anberaumung der Mitgliederversammlung sind hierzu einzuhalten. Die a. o. Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende muss eine a. o. Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche beantragen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Revisoren/Revisorinnen und einen Ersatzrevisor/eine Ersatzrevisorin. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sollten bei einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der Vereinsmitglieder nicht erschienen sein, so muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung stattfinden, welche dann die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der dann anwesenden Vereinsmitglieder beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenhameln oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports oder zur Gesundheitsförderung zu verwenden hat.

§ 13 Beschlussfassungen

1. Als Geschäftsordnung für die Verhandlungen und Versammlungen des Vereins gelten die allgemeinen parlamentarischen Regeln. Die Beschlüsse innerhalb des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. Stehen bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten zur Auswahl, muss der Gewählte also mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Andernfalls wird die Wahl durch Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen entschieden.
3. Es liegt im Ermessen des Versammlungsleiters, das Abstimmungsverfahren festzulegen. Stellt ein Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung, kann er dem folgen. Er kann es aber auch ablehnen. Nicht ablehnen aber kann er einen Antrag, die Versammlung über das Abstimmungsverfahren beschließen zu lassen. Dann entscheidet die Mehrheit.

§ 14 Niederschriften über Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen am 21.02.2020

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, im Innenverhältnis mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Der Vorstand ist zur rein formalen Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt oder durch Steuergesetzänderungen eine Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Hohenhameln, den 21.02.2020

Unterschriften der Gründungsmitglieder